

DIGITAL LEGAL ACADEMY

by TaylorWessing

In Kooperation mit



#1 Digitalisierung – neue Gesetzesvorhaben auf EU-Ebene
▪ Thanos Rammos und Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider am 4.05.2021

#2 IT- und Digitalisierungsprojekte
▪ Dr. David Klein und Dr. Hans Peter Wiesemann, BSH Hausgeräte am 11.05.2021

#3 Urheberrecht - Neuer Korb, Rechte an Daten, Rechtsfragen künstlicher Intelligenz
▪ Vladimir Yaroshevskiy, Corporate Counsel, Audible GmbH und Dr. Johanna Spiegel am 18.05.2021

#4 Arbeitsrecht 4.0
▪ Dr. Anne Förster und Adél Holdampf-Wendel, LL.M., Bitkom, Bereichsleiterin Arbeitsrecht und Arbeit 4.0 am 1.06.2021

#5 Kartellrechtliche Fragen der Digitalisierung
▪ Dr. Stefan Horn und Anna Isabel Bernhöft, Referentin der Grundsatzabteilung des Bundeskartellamt am 8.06.2021

#6 M&A und Venture Capital
▪ Dr. Elisabeth Schalk und Mischa Rürup, Founder & CEO, usercentrics am 15.06.2021

#7 Datenschutz & CyberSec
▪ Dr. Paul Voigt und Jan Grabenschroer, eBay, Head of Data Protection EU am 22.06.2021

#8 IP-Recht und Know-How-Schutz in der Digitalisierung
▪ Katharina H. Reuer und Dr. Jan Phillip Rektorschek am 29.06.2021

#9 Legal Tech
▪ Dr. Robert Bauer und Tianyu Yuan, Codefy und LEX superior am 6.07.2021



Urheberrecht - Neuer Korb, Rechte an Daten, Rechtsfragen künstlicher Intelligenz

Vladimir Yaroshevskiy und Dr. Johanna Spiegel



Warming up: Wie geht es Euch?

1



Überblick UrhDaG





Wirkt sich das UrhDaG auf Euer Unternehmen aus?

Was regelt das UrhDaG?

Auf wen findet es Anwendung?

- Dienste der Informationsgesellschaft,
- die von Dritten hochgeladene, urheberrechtlich geschützte, Inhalte
- öffentlich zugänglich machen

Was regelt es?

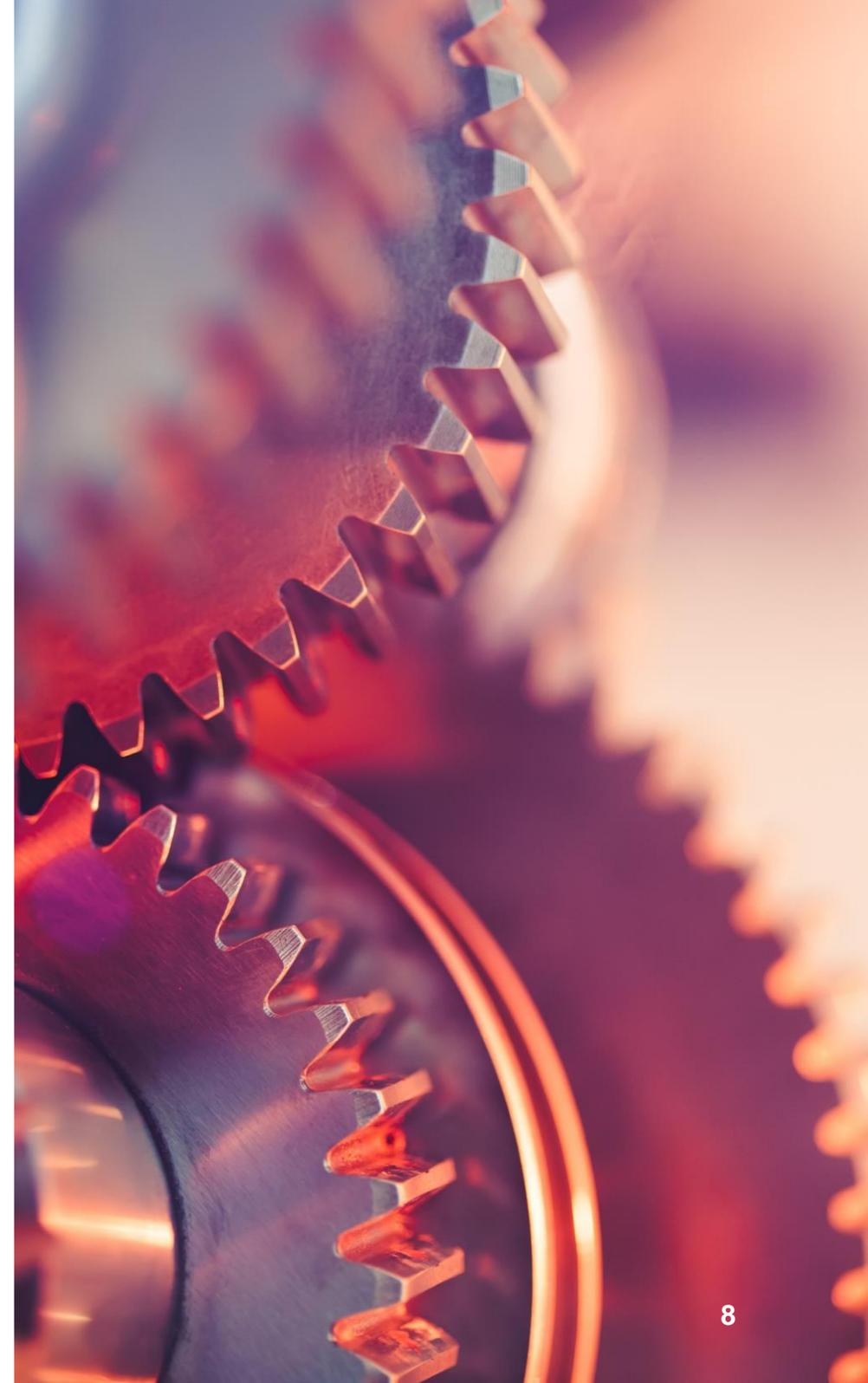
- Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke
- Insbesondere...
 - Rechteerwerb
 - Pro- und reaktive Blockierung
 - Beschwerdeverfahren und Haftung



Was regelt das UrhDaG?

Im Detail (1/2)

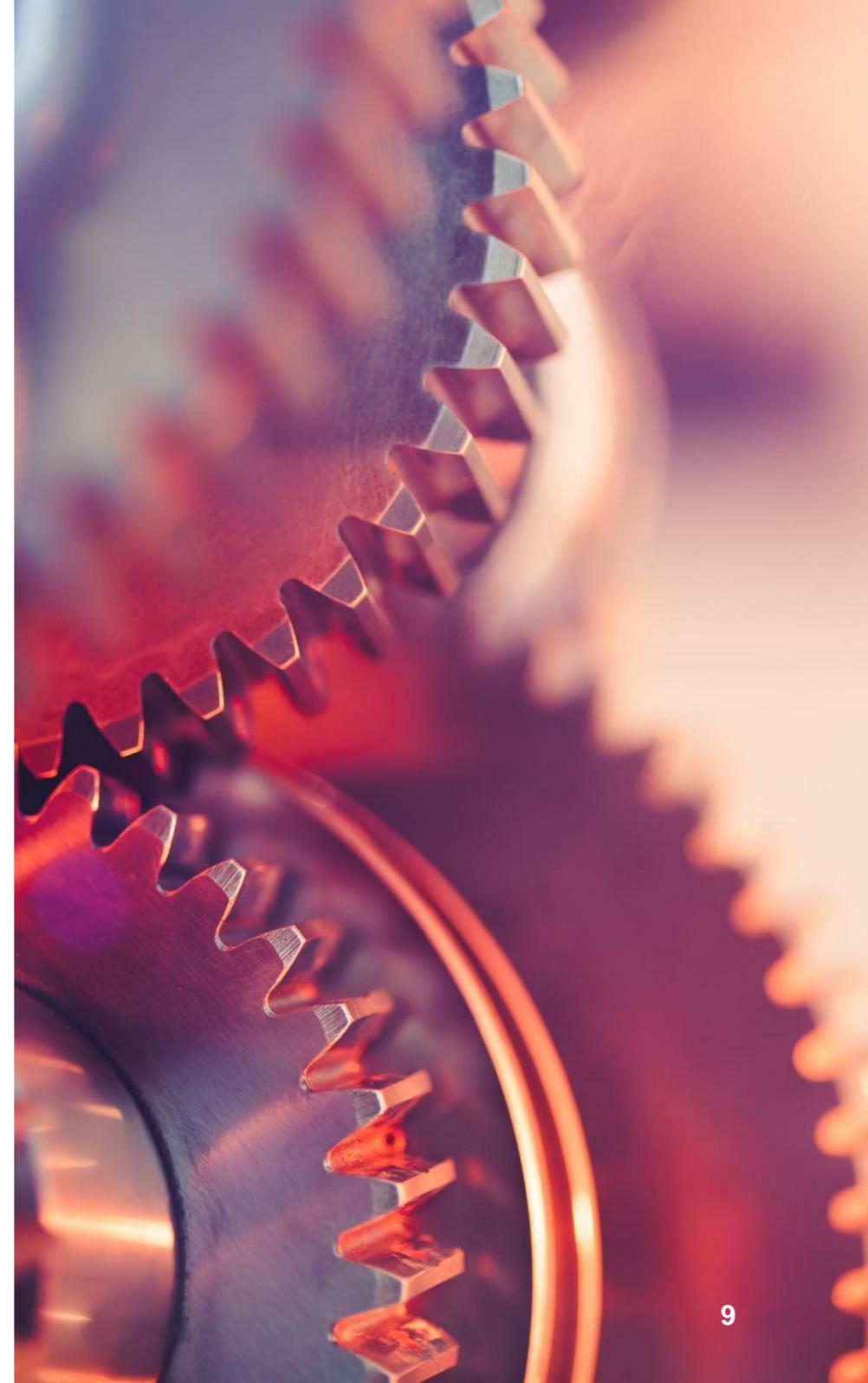
- Diensteanbieter müssen idR Lizenzen erwerben und Urheber vergüten (§ 4)
- **Wegfall des Providerprivilegs** aus §§ 7, 10 TMG (§ 1 III)
- Blockierung unerlaubter Nutzung, abgestufte Blockierungsregelung
 - Urheber dürfen Blockierung unerlaubter Nutzung verlangen (§ 8 I); Sonderfall **Uploadfilter** (§ 7)
 - Inhalte müssen blockiert werden
 - Ausnahme: Uploader legt Beschwerde ein + **mutmaßlich erlaubter Nutzung** (§ 9 II)
 - Inhalt bleibt bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens zugänglich (§ 9 I)
 - Weniger als die Hälfte eines Werks
 - Mit anderem Inhalt kombiniert
 - Nur geringfügige (§ 10) oder gesetzlich erlaubte Nutzung (§ 11)
 - 15 Sek Video/Ton, 160 Textzeichen, 125 Kb eines Bildes (§ 10)
 - U.a. Zitate, Karikaturen, Parodien (§ 5)
 - Ausnahme von der Ausnahme: Red-Button-Regelung (§ 14 IV) bei Beschwerde von „vertrauenswürdigen Rechteinhabern“



Was regelt das UrhDaG?

Im Detail (2/2)

- Bei Beschwerde Entscheidung durch nat. Person (§ 14 V);
- Kein Ausschluss des Rechtsweges (§ 13)
- Schutz vor Missbrauch (§ 18)
 - False Copyright Claim -> temporärer Ausschluss; SchErs
 - False Flagging -> temporärer Ausschluss
 - **Overblocking** -> Anspruch nach UKlaG
- Ausnahmen und Einschränkungen (§§ 2 II – IV, 3)
 - Einige nicht gewinnorientierte Dienste, Plattformen für quelloffene Software, **B2B Cloud-Dienste**, Cloud-Dienste für den Eigengebrauch
 - Kleine Dienstleister, Startup-Dienstleister



Key Take Aways

- Nur wenige betroffene Diensteanbieter
- Viele Nutzer tangiert
- **Wegfall des Providerprivilegs**
- Komplexe Blockierungsregelung
- Schutz vor Missbrauch

2



Urhebervertragsrecht – Pauschalvergütung und Nachvergütung

Grundlagen, Herausforderungen und Fallbeispiele





**Sofern ihr Rechte direkt von Urhebern lizenziert,
arbeitet ihr mit Pauschalvergütung?**

§ 32 UrhG-E

(2) [...] Eine pauschale Vergütung muss eine angemessene Beteiligung des Urhebers am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleisten und durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt sein.

§ 32a UrhG

(1) [...] die vereinbarte Gegenleistung [...] in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. [...]

§ 32d UrhG

(1) Bei entgeltlicher Einräumung [...] Nutzungsrechts kann der Urheber von seinem Vertragspartner einmal jährlich Auskunft und Rechenschaft über [...] gezogenen Erträge und Vorteile [...] verlangen.

§ 32d UrhG-E

(1) Bei entgeltlicher Einräumung eines Nutzungsrechts erteilt der Vertragspartner dem Urheber mindestens einmal jährlich Auskunft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile. [...]

Fall 1: Das Boot I - III

- Kameramann macht seit 2008 Ansprüche auf Nachvergütung geltend
- Bekam für den Dreh eine Pauschale von ca. 100.000 EUR
- Macht mittlerweile ca. 1.000.000 EUR zusätzlich geltend
- Ansprüche bestehen dem Grunde nach; Streit um Berechnung geht weiter
- Wirtschaftlich wohl voller Erfolg für den Kameramann
- Rechtsstreit wird sich kaum auf weitere Karriere auswirken



Fall 2: Fluch der Karibik I – III, IV+

- Deutsche Synchronsprecher von Captain Jack Sparrow (Johnny Depp)
- Ansprüche auf Nachvergütung für Teile I-III
- Bekam vor Gericht Recht
- Wurde für Teile IV+ nicht mehr engagiert
- Weiterhin als Schauspieler und Sprecher aktiv
- Hat es sich gelohnt?
 - Wirtschaftlich: ja
 - Strategisch: ?



Key Take Aways

- Neu: **proaktive Auskunft** über Erlöse – mehr Klagen?
- **Taktische Überlegungen** können beim Einfordern von Nachvergütung eine Rolle spielen (Timing)
- Pauschalvergütung eventuell durch **Rechtswahl** „absichern“ – Grenzen durch IPR
- Bei Pauschalvergütung **Angemessenheit** bedenken um Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen
- **Erlösbeteiligung** um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden

3



Rechte an Daten



Rechte an Daten – Worüber sprechen wir?

Art der Daten

- Datenwirtschaft: „Big Data“, Cloud Computing, Internet of Things, datengestützte Wissenschaft
- „Predictive Maintenance“ als bedeutendes Geschäftsfeld, z.B. in der Landwirtschaft, Robotik





Wer von Euch setzt „Predictive Maintenance“ bereits im Unternehmen ein oder bietet es an?

Rechte an Daten – Worüber sprechen wir?

Die Art der Daten

- Datenwirtschaft: „Big Data“, Cloud Computing, Internet of Things, datengestützte Wissenschaft
- „Predictive Maintenance“ als bedeutendes Geschäftsfeld, z.B. in der Landwirtschaft, Robotik

Dateneigentum

- Der Schutz von Daten ist geregelt, nicht das Eigentum an Daten
- Sachenrechtliche Zuordnung
 - Analog?
 - Technische Zugriffsmöglichkeit als Zuweisungsgehalt durch „sozialnormative Bestimmung“?
- Anreize zum Teilen von Daten, Schaffung von Datenzugangsrechten
- Keine auf Daten zugeschnittenen gesetzlichen Regelungen

Rechte an Daten – Schutzmöglichkeiten

Gesetzlicher Schutz

- **Deliktische Schutzrechte**
 - Strafrecht (§§ 202a-c, 303a StGB)
 - Zivilrechtlicher Schutz
 - Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB
 - Schutzrecht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB?
- **Urheberrechtsschutz**
 - Schöpferische Leistung?
 - Datenbankherstellerrecht, § 87a UrhG

Vertraglicher Schutz



Wer von Euch hatte bereits mit dem Datenbankherstellerrecht zu tun?

Rechte an Daten – Schutzmöglichkeiten

Gesetzlicher Schutz

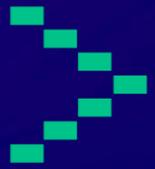
- **Deliktische Schutzrechte**
 - Strafrecht (§§ 202a-c, 303a StGB)
 - Zivilrechtlicher Schutz
 - Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB
 - Schutzrecht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB?
- **Urheberrechtsschutz**
 - Schöpferische Leistung?
 - Datenbankherstellerrecht, § 87a UrhG
- **Geschäftsgeheimnisgesetz**
- **Kartellrecht**

Vertraglicher Schutz

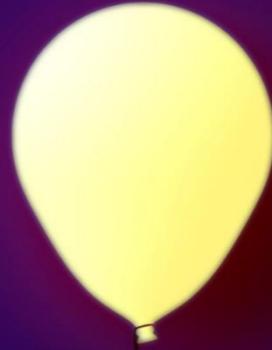
- Wer soll faktisch Zugriff auf Daten haben
 - Tatsächliche Inhaberschaft
- Wie sollen die Daten zur Verfügung gestellt werden
 - Mitwirkungspflichten
- Vergütung
- Zweck der Verwendung der Daten
- Datennutzung durch Dritte
- Vertragsstrafen

Regulierung von
„Gatekeepern“ - Digital
Markets Act
am 26. Juni 2021, 11-12 Uhr

4



Künstliche Intelligenz



Künstliche Intelligenz – Worüber sprechen wir?



Bundeskriminalamt

2.034 Follower:innen

1 Tag · 

+ Folgen

Mit künstlicher Intelligenz gegen das Verbrechen

Das **#Bundeskriminalamt** und das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz starten im Bereich der Künstlichen Intelligenz eine Forschungs Kooperation mit dem Deutschen Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI) in Kaiserslautern. Ziel der Kooperation ist insbesondere die Vorselektion und Relevanzbewertung immenser Datenmengen sowie die **#Analyse** unstrukturierter **#Rohdaten**.

Bereits bei der Aufarbeitung der **#PanamaPapers** durch das **#BKA** hat der Einsatz Künstlicher Intelligenz maßgeblich zu Ermittlungserfolgen beigetragen.

BKA-Präsident Münch unterzeichnete letzte Woche den gemeinsamen Kooperationsvertrag – damit konnte das polizeispezifische **#Transferlab** mit einem gemischten Team aus **#Polizei** und Wissenschaft zum 01.05.2021 die Arbeit aufnehmen und kann sich nun gemeinsam sicherheitsbehördlichen Fragestellungen widmen: https://lnkd.in/ey_xxjz

„Praktisch über alle IT-Anwendungen.“



Künstliche Intelligenz – Worüber sprechen wir?

Europäische Kommission Anfang 2020 etwas konkreter:

*Künstliche Intelligenz, Internet der Dinge und Robotik weisen viele gemeinsame Merkmale auf. Sie können **Konnektivität, Autonomie und Datenabhängigkeit miteinander verknüpfen, um Aufgaben ohne oder nur mit geringer menschlicher Steuerung oder Aufsicht auszuführen.** KI-gestützte Systeme können zudem ihre Leistung verbessern, indem sie **aus Erfahrungen lernen.** [...] Die enormen beteiligten Datenmengen, der Rückgriff auf Algorithmen und die Opazität der KI-Entscheidungsfindung **erschweren die Vorhersage des Verhaltens eines KI-gestützten Produkts und das Verständnis der potenziellen Schadensursachen.***

Künstliche Intelligenz – Regulierungsbedarf?

▪ Einsatz von KI-Systemen auf vertraglicher Basis

- Lösung durch allgemeine zivilrechtliche Regelungen, insbesondere AGB-Recht
- Willenserklärung bei Abgabe von Angeboten (Zurechnung oder Vertretung nach §§ 164 ff. BGB, (P) Vollmachtüberschreitung nach § 179 BGB → kein Regress)
- Automatische Sperrung bei Betrugsverdacht auf Vertriebsplattform
- Erfüllungswirkung durch Zahlung per PayPal
- Grenze: Kartellrecht (Stichwort: „Plattform-Ökonomie“), Wettbewerbsrecht

▪ Haftungsfragen

- (insbesondere ohne vertragliche Regelungen)
- Lösung durch bestehende Haftungsregelungen
- Gefährdungshaftung (§ 7 StVG, ProdHaftG (P) Produkt)
- Deliktsrecht ((P) Zurechnung)

- Kein Bedarf, oder?



Besteht Bedarf für neue rechtliche Regelungen für den Einsatz Künstlicher Intelligenz?

Vorschlag EU-Kommission für Verordnung zur Harmonisierung der Regelungen zu künstlicher Intelligenz

Art. 1 – Gegenstand der Verordnung

Vorschriften für das **Inverkehrbringen**, die **Inbetriebnahme** und die **Verwendung** von risikoreichen KI-Systemen in der Union sowie **Transparenzregeln** für KI-Systeme, die zur Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind oder die zur Erzeugung oder Manipulation von Bild-, Audio- oder Videoinhalten verwendet werden.

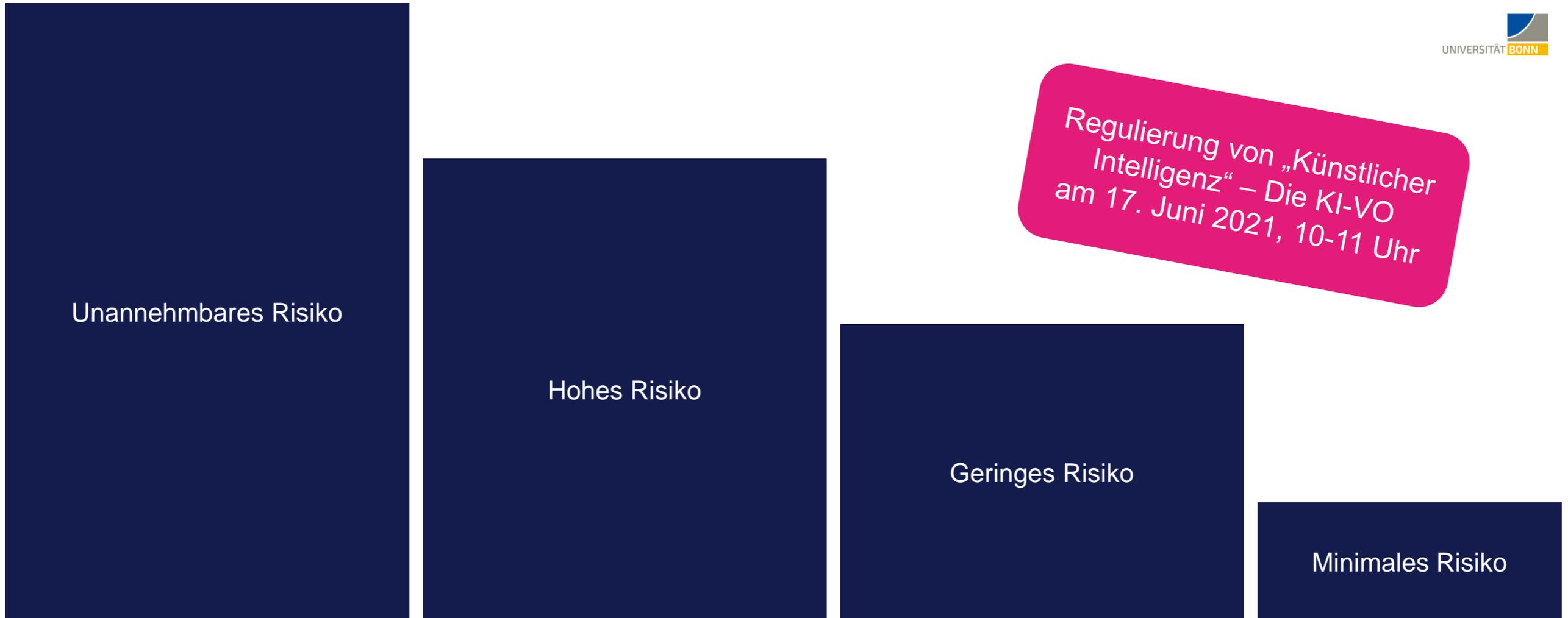
Art. 2 – Anwendungsbereich

Marktprinzip

Art. 3 – Begriffsbestimmungen

„**System mit künstlicher Intelligenz oder KI-System**“ bezeichnet **Software**, die mit einem oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Ansätze und Techniken entwickelt wurde und die für eine gegebene Reihe von **durch den Menschen definierten Zielen Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen erzeugen kann**, die reale oder virtuelle Umgebungen **beeinflussen**. KI-Systeme sind so konzipiert, dass sie **mit unterschiedlichem Grad an Autonomie** arbeiten. Ein KI-System kann als Bestandteil eines Produkts, auch wenn es nicht darin eingebettet ist, oder als eigenständiges System verwendet werden, und seine Ergebnisse können dazu dienen, bestimmte Tätigkeiten teilweise oder vollständig zu automatisieren, z.B. die Erbringung einer Dienstleistung, die Steuerung eines Prozesses, die Entscheidungsfindung oder das Ausführen einer Handlung.

Künstliche Intelligenz – Risikostufen



Regulierung von „Künstlicher Intelligenz“ – Die KI-VO
am 17. Juni 2021, 10-11 Uhr

5



Q & A

Immer raus damit!



Vladimir Yaroshevskiy

**Corporate Counsel
Audible GmbH**

yarosv@audible.de

Tätigkeitsschwerpunkte

- Verbraucherrecht
- Urheber- & Medienrecht
- Lauterkeitsrecht



Dr. Johanna Spiegel

**Salary Partner
Hamburg**

+49 40 36803-225
j.spiegel@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Informationstechnologie/ Telekommunikation
- Urheber- & Medienrecht
- Litigation & Dispute Resolution

DIGITAL LEGAL ACADEMY

by TaylorWessing

[Europa](#) > [Mittlerer Osten](#) > [Asien](#)

taylorwessing.com

© Taylor Wessing 2021

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information zu finden.